



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
19.09.2018

TOP: Status:
9. öffentlich

Antrag auf Eintragung eines ortsfesten Bodendenkmals des LWL Münster

1. Sachverhalt

Der LWL Münster, Abteilung Archäologie, hat mit Schreiben vom 16.07.2018, eingegangen am 19.07.2018, einen Antrag auf Eintragung eines ortsfesten Bodendenkmals an die Gemeinde Südlohn als Untere Denkmalbehörde gestellt. Dem Antrag liegt der nachfolgend geschilderte Sachverhalt zugrunde.

Am 26.03.1942 stürzte ein Flugzeug vom Typ Messerschmitt Me Bf110 ab. Es handelte sich um ein deutsches Flugzeug mit deutscher Besatzung. Der Bordfunker, der Obergefreite Albrecht Risop, überlebte den vorhergegangenen Luftkampf nicht und stürzte mit dem Flugzeug ab. Der Pilot konnte sich mit einem Fallschirm retten.

Der LWL trägt vor, dass er der Auffassung ist, dass es sich bei dem abgestürzten Flugzeug um ein Bodendenkmal handle. Es sei unerlässlich, die Absturzstelle im Original zu erhalten. Weiter wird vorgetragen, dass allgemein Flugzeugwracks zu Themen einer zeitgemäßen Bodendenkmalpflege zählen würden.

Nach Ansicht des LWL kann eine Unterschutzstellung als Bodendenkmal trotz der Möglichkeit, dass sterbliche Überreste des Bordfunkers Risop vorhanden sein können, erfolgen. Es wird behauptet, dass sterbliche Überreste als Bestandteil eines Bodendenkmals sein sollen und mit den anderen Teilen des Flugzeugwracks vor Ort erhalten bleiben sollen.

2. Erste Würdigung des Sachverhaltes

Die Gemeinde Südlohn hat als Untere Denkmalbehörde zu prüfen, ob sie den Antrag für begründet hält und diesen stattgibt. Darüber hinaus wurde ein Antrag gestellt, die Absturzstelle vorläufig unter Schutz zu stellen (§ 4 DSchG NW). Die Prüfung beinhaltet eine umfassende Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Inhalte des Antrags.

Nach bisherigem Kenntnisstand könnte die Aussage, dass sterbliche Überreste eines Menschen Teil eines Bodendenkmals sein können, unzutreffend sein. Denn nach der Definition des Begriffes „Denkmal“ kommen nur Sachen als Denkmal in Betracht. Im Bayerischen Denkmalschutzgesetz werden Denkmäler als „von Menschen geschaffene Sachen oder Teile“ definiert. Im Denkmalschutzgesetz NRW ist der Begriff in § 2 als Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, definiert.

Es wird vorgetragen, dass die Absturzstelle im Original zu erhalten sei. Es ist jedoch dokumentiert und nachgewiesen, dass sich die Absturzstelle nicht mehr in einem Originalzustand befindet, da beispielsweise Wrackteile wie Flugmotoren seinerzeit abtransportiert wurden.

Die teilweise Darstellung des LWL mit „Allgemeinplätzen“ hat nach erster Einschätzung nicht unbedingt die notwendige Begründungstiefe, um eine Unterschutzstellung zu veranlassen. Es besteht weiterer Prüfungsbedarf. So ist entgegen den allgemeinen Ausführungen des LWL der Fall sehr gut dokumentiert. Insbesondere existieren Berichte von Zeitzeugen und eine Dokumentation des gesamten Falles. Diese ist im Archiv der Gemeinde Südlohn vorhanden und einsehbar. Auch ist ein Buch über die Zeit von 1933 – 1948 der Gemeinde Südlohn erschienen, in welchem der Absturz und die Umstände dokumentiert sind.

Auch vor diesem Hintergrund wird ein Gespräch mit dem LWL anberaumt werden.

Zudem hat das zuständige Dezernat der Bezirksregierung Münster sich in diesem Fall in der Weise geäußert, dass es sich – im Gegensatz zu anderweitigen Einschätzungen - nicht um ein Bodendenkmal handle.

Weiter ist der Eigentümer der Fläche der Absturzstelle zu der Angelegenheit zu hören. In einem ersten persönlichen Gespräch war zu erkennen, dass nach seiner Einschätzung grundsätzlich die Flugzeugwrackteile und die sterblichen Überreste des Obergefreiten Risop geborgen werden sollten, wobei an der Fläche jedoch kein Schaden entstehen dürfe. Es wird ein weiteres persönliches Gespräch anberaunt.

Die Prüfung und Abwägung konnte daher noch nicht abgeschlossen werden.

Folgende Entscheidungsmöglichkeiten bestehen.

1. Wenn dem Antrag des LWL gefolgt wird, so würde eine Eintragung in die Denkmalliste erfolgen. Ebenfalls würde eine vorläufige Unterschutzstellung gewährt. Sodann würden die Wrackteile dauerhaft im Boden verbleiben.

Nicht ausgeschlossen wäre, die sterblichen Überreste des Obergefreiten Risop zu bergen. Dies könnte dann gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen erfolgen.

2. Würde der Antrag abgelehnt, so erfolgt zunächst keine Unterschutzstellung. Sodann würde jedoch der Rechtsweg offen stehen.

3. Möglich wäre auch, anzuzeigen, dass die Gemeinde Südlohn beabsichtigt, der Argumentation des LWL nicht zu folgen. Sodann hätte der LWL als Antragsteller das Recht, die Angelegenheit der Obersten Denkmalbehörde des Landes (Ministerium) zur Entscheidung vorzulegen, vgl. § 21 Abs. 4 DSchG NW.

Finanzielle Auswirkungen:

Kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

Beschlussempfehlung

Nach Beratungsverlauf

Vedder